



Druck, Verlag und Expedition: Waldemar Große, Groß-Wartenberg.
Redaktionsfernsprecher: Gr.-Wartenberg Nr. 40.

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzusenden. Anzeigengebühren die gespaltene
Grundschriftzeile 10 Pfennig. — Bestellungsgehalt für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig.

Nr. 26

Sonnabend, den 27. Juni

1908

Verfügungen des Königlichen Landratsamts.

Allgemeine Verordnungen und Verfügungen.

Bei der heutigen Wahl sind als Abgeordnete für den Preussischen Landtag

1. der Majoratsbesitzer Dr. von Korn auf Kudelsdorf mit 421 Stimmen,
2. der Rechtsanwalt Mertin in Dels mit 421 Stimmen und
3. der Rittergutsbesitzer von Willert auf Giesdorf mit 420 Stimmen

gewählt worden. Die gewählten Herren haben die Wahl angenommen.

Dels, den 16. Juni 1908.

Der Wahlkommissarius,
Königliche Landrat.
gez.: Graf Kospoth.

Die Herren Gemeindevorsteher des Kreises veranlasse ich unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 2. September v. Js. — 16246 II Ang. — mir die Nachweisung über den Uebergang deutschen Besitzes in polnische Hand und umgekehrt bezw. die Fehlanzeige bestimmt bis zum 2. Juli d. Js. einzureichen.

Die Berichterstattung erstreckt sich auf die Monate April, Mai und Juni 1908.

Groß-Wartenberg, den 1. Juni 1908.

Betrifft Ausstellung von Ursprungs- zeugnissen zum Viehtransport.

Nach § 13 der landspolizeilichen Anordnung vom 10. August 1904 (abgedruckt im Amtsblatt pro 1904 Seite 3 der Beilage zu Stück Nr. 34) genügt für den Transport von Vieh auf Landwegen die Ausstellung der Ursprungszeugnisse durch den Guts- bezw. Gemeindevorsteher. Soll

das Vieh jedoch mit der Eisenbahn befördert werden, so erfordert das Ursprungszeugnis die Bestätigung vom Amtsvorsteher. Mit Rücksicht hierauf mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß es sich empfiehlt, die Ursprungszeugnisse für das auf die Viehmärkte zu treibende Vieh stets vom Amtsvorsteher bestätigen zu lassen, da dasselbe sonst bei einem Verkauf an Händler auf der Eisenbahn nicht verladen werden könnte.

Die Ortsbehörden haben dies bei der Ausfertigung von Zeugnissen den Antragstellern mitzuteilen.

Groß-Wartenberg, den 26. Juni 1908.

Auf Grund der mir von dem Herrn Regierungspräsidenten in Breslau erteilten Ermächtigung habe ich aus Anlaß des alljährlich in Tschelchenhammer stattfindenden Johannisfestes für Sonntag, den 28. Juni d. Js. eine Verlängerung der Beschäftigungszeit in allen Zweigen des Handelsgewerbes und des Gewerbebetriebes in offenen Verkaufsstellen von 2—6 Uhr nachmittags zugelassen und das Feilbieten von Blumen, Obst, Wurst, Bad- und Konditoreiwaren, sowie geringwertigen Gebrauchsgegenständen in der Zeit von Zeit 7—9 Uhr vormittags und 2—6 Uhr nachmittags genehmigt.

Groß-Wartenberg, den 22. Juni 1908.

Auf Grund der mir von dem Herrn Regierungspräsidenten in Breslau erteilten Ermächtigung habe ich aus Anlaß des alljährlich in Kunzendorf stattfindenden Ablaß = Festes für Sonntag, den 28. Juni d. Js. das Feilbieten von Blumen, Obst, Wurst, Bad- und Konditoreiwaren, geringwertigen Gebrauchsgegenständen und Erinnerungszeichen (wie Bilder, Gebetbücher und dergleichen) in der Nähe der